

Reglement Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen

1 Zweck und Inhalt des Reglements

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Gesetzliche Grundlage 1 Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2, wonach eine Vorsorgeeinrichtung verpflichtet ist, die Bedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven in einem Reglement festzulegen, das vorliegende Reglement.
- Zweck und Inhalt 2 In diesem Reglement wird die Politik der Pensionskasse Kaminfeger (nachfolgend als PkK), bezüglich Ermittlung ihrer versicherungstechnischen Passiven festgelegt. Diese werden mit dem Zweck gebildet, das reglementarische Vorsorgeziel zu erreichen. Weiter soll es den Empfehlungen zu Swiss GAAP FER 26 bezüglich Transparenz bei der Erstellung der Jahresrechnung durch die Übernahme von Bestimmungen Rechnung tragen.
- Mit diesem Reglement legt der Stiftungsrat die Regeln zur Bildung insbesondere folgender Rückstellungen zur Sicherung des Vorsorgezweckes fest:
- Rückstellungen für die versicherungstechnischen Risiken
 - Rückstellungen zur Sicherung der Finanzierung
- Die Grundsätze über die Höhe und die Bildung der Wertschwankungsreserve in der Jahresrechnung werden im Anlagereglement festgelegt.
- Die Gliederung richtet sich analog zu Swiss GAAP FER 26 in "nicht-technische Rückstellungen" und "technische Rückstellungen".
- Stetigkeit 3 Bei der Festlegung der Höhe der Rückstellung sowie bei der Bildung und Auflösung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

2 Nicht technische Rückstellungen

- Zweck 1 Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie bspw. Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

3 Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen

Art. 2 Definitionen und Grundsätze

- Grundsätze 1 Die versicherungstechnischen Passiven der Bilanz der PkK setzen sich zusammen aus:
- a) dem Vorsorgekapital der aktiven Versicherten;
 - b) dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger;
 - c) den technischen Rückstellungen.
- Definition Vorsorgekapital 2 Unter Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger versteht man die Beträge, die vom Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglements-konform nach anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagen ermittelt werden.

Rückstellungen für Alter, Tod und Invalidität	3	Damit das Vorsorgeziel erreicht werden kann, ist die PkK gemäss Artikel 43 BVV 2 verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen zur Deckung der Risiken Alter, Tod und Invalidität zu treffen, sofern es der Experte für berufliche Vorsorge als erforderlich erachtet. Die zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen haben die Form von Rückstellungen.
Definition der Rückstellungen	4	Rückstellungen sind mutmassliche Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen in der Zukunft. Sie sind mithin dadurch charakterisiert, dass es ungewiss ist, ob die Leistungspflicht überhaupt entstehen wird bzw. in welchem Umfang oder zu welchem Zeitpunkt. Eine Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der Kasse gebildet und zu deren Verbesserung auch nicht aufgelöst. Die Rückstellungen werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Artikel 44 BVV 2 in gleicher Weise berücksichtigt wie die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger.
Bewertung und Darstellung	5	Der Ausweis der Verpflichtungen und der versicherungstechnischen Risiken erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Buchführung und von Swiss GAAP FER, d.h.: <ul style="list-style-type: none">a) ihre Bewertung erfolgt jährlich per Abschlussdatum und basiert auf anerkannten Grundsätzen und auf allgemein zugänglichen technischen Grundlagenb) die Bildung und die Auflösung der Rückstellungen und Reserven erfolgen über die Betriebsrechnung;c) sämtliche Änderungen der verwendeten Grundsätze sind im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.

Art. 3 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

Technische Grundlagen	1	Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge über die zu verwendenden technischen Grundlagen (vgl. Anhang).
Technischer Zinssatz	2	Der technische Zinssatz entspricht dem für die Diskontierung der zukünftigen Leistungen und Beiträge angewendeten Zinssatz. Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge über die Höhe des technischen Zinssatzes (vgl. Anhang).

Art. 4 Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger

Vorsorgekapitalien	1	Der Experte für berufliche Vorsorge ermittelt jährlich die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen und dem technischen Zinssatz. Diese Berechnung beruht auf den folgenden Grundlagen: <ul style="list-style-type: none">a) Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Freizügigkeitsleistung und entspricht dem höchsten der Werte, welche gemäss Artikel 15, Artikel 17 und Artikel 18 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-,Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) ermittelt wurden. Bei rein überobligatorischen Plänen entspricht das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten dem höheren Werte aus der reglementarischen Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 15 FZG und Artikel 17 FZG.b) Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der reglementarischen Leistungen.
--------------------	---	---

Art. 5 Rückstellungen

Arten von Rückstellungen	1	Der Stiftungsrat legt in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Es sind die folgenden Rückstellungen zu bilden: <ul style="list-style-type: none"> a) Rückstellung zur Anpassung der technischen Grundlagen (Art. 6) b) Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte (Art. 7) c) Rückstellung für Risikoschwankungen Rentner (Art. 8) d) Rückstellung für hängige Vorsorgefälle und Spätschäden (Art. 9) e) Rückstellung für Pensionierungsverluste (Art. 10) f) Rückstellung für Indexierung der BVG-Renten (Art. 11) g) Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes (Art. 12)
Bildung der Rückstellungen	2	Die Rückstellungen werden in der Höhe der Zielwerte gemäss den nachfolgend definierten Bestimmungen gebildet.
Auflösung der Rückstellungen	3	Sämtliche Rückstellungen, welche die nachfolgend angegebenen Zielwerte übersteigen, werden bis zur Höhe des Zielwertes aufgelöst.
Umfang und Prioritätenordnung	4	Der Experte für berufliche Vorsorge gibt eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates über die zu bildenden technischen Rückstellungen und die Berechnungsmethodik ab.

Art. 6 Rückstellung für Anpassung der technischen Grundlagen

Zweck	1	Die Rückstellung für Anpassung der technischen Grundlagen (Langlebigkeit) bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
Höhe	2	Erfahrungsgemäss betragen bei Verwendung von Periodentafeln die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Vorsorgekapitals der Rentner. Pro Jahr seit dem Beobachtungsmittelpunkt der verwendeten Grundlagen wird die Rückstellung für Langlebigkeit um 0.5% des Vorsorgekapitals Rentner erhöht, es sei denn, die Schätzungen der voraussichtlichen Kosten für die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen oder die Analysen des Experten für berufliche Vorsorge führen zu einem anderen Ergebnis.
Bildung	3	Die Finanzierung erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung.
Auflösung	4	Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen zugunsten der Erfolgsrechnung.

Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte

Zweck	1	Die Invaliditätsleistungen und die Todesfallleistungen, welche nicht durch das vorhandene Altersguthaben resp. einen kongruenten Versicherungsvertrag mit einer Lebensversicherungsgesellschaft gedeckt sind, werden nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung erfolgt aus den Risikobeiträgen und der Rückstellung für Risikoschwankungen. Gegenüber den statistisch erwarteten durchschnittlichen Schäden ergeben sich in der Praxis pro Jahr üblicherweise grössere Abweichungen. Die Rückstellung für Risikoschwankungen dient dem Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf infolge von Todes- und Invaliditätsfällen von aktiven Versicherten.
Grundsatz	2	Gemäss Artikel 67 BVG hat die PkK selber zu entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft übertragen will. Der Stiftungsrat entscheidet über die Art und das Ausmass der Rückdeckung aufgrund einer dem Experten für berufliche Vorsorge in Auftrag gegebenen Risikoanalyse und der vom Stiftungsrat definierten Rahmenbedingungen und legt die Höhe der notwendigen Rückstellung aufgrund der gewählten Rückdeckungslösung fest. <p>Besteht kein die reglementarischen Leistungen abdeckender, weitgehen kongruenter Rückdeckungsvertrag, wird periodisch, mindestens aber alle 5 Jahre oder bei einer Reglementsänderung mit Auswirkungen auf die Leistungen oder die Beiträge oder einer Änderung der technischen Grundlagen oder des technischen Zinssatzes eine Risikoanalyse erstellt.</p>

Parameter	3	<p>Der Stiftungsrat legt die Höhe der Rückstellung insbesondere unter Berücksichtigung folgender Parameter fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwarteter Schadenverlauf (erwartete Anzahl Invaliditäts- und Todesfälle sowie erwartete Risikosummen) - effektiver Schadenverlauf (mindestens der letzten 3 Jahre) - reglementarische Risikobeiträge - Art der Rückdeckung (Selbstbehalt, Risikoprämie etc.) - Risikofähigkeit der Pensionskasse - gewünschtes Sicherheitsniveau (Risikobereitschaft des Stiftungsrates)
Höhe	4	Die Zielgrösse der Rückstellung für Risikoschwankungen wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat in Abhängigkeit der gewählten Rückdeckung festgelegt (vgl. Anhang).
Bildung	5	<p>Die reglementarischen Risikobeiträge und allfällige Leistungen aus Versicherungsverträgen werden der Rückstellung für Risikoschwankungen gutgeschrieben.</p> <p>Die Risikosummen infolge von Invaliditäts- und Todesfällen, die Veränderung der Rückstellung für hängige Vorsorgefälle sowie allfällige Risikoprämien an Versicherungsgesellschaften werden der Rückstellung für Risikoschwankungen belastet resp. gutgeschrieben. Solange die Zielgrösse nicht erreicht ist, wird die Rückstellung für Risikoschwankungen zusätzlich zulasten der jeweiligen Erfolgsrechnung gebildet.</p>
Auflösung	6	Die Auflösung der Rückstellung erfolgt zugunsten der Erfolgsrechnung.

Art. 8 Rückstellung für Risikoschwankungen Rentner

Zweck	1	Gegenüber der statistisch erwarteten durchschnittlichen Lebenserwartung der Rentner ergeben sich in der Praxis bei relativ kleinen Rentnerbeständen üblicherweise Abweichungen, da kein genügender Ausgleich stattfindet und das Gesetz der grossen Zahl noch nicht gilt. Die Rückstellung für Risikoschwankungen Rentner dient dem Ausgleich von Schwankungen im Risikoverlauf infolge von Todesfällen der Rentner.
Höhe	2	<p>Die Rückstellung für Risikoschwankungen Rentner berechnet sich aufgrund der Formel:</p> $\text{Rückstellungssatz} = 0.5 \times 1/n^{0.5},$ <p>Dabei steht n für die Anzahl Rentner. Die Kinderrenten und allfällige AHV-Überbrückungsrenten werden bei der Anzahl der Rentner nicht mitgezählt.</p> <p>Die Rückstellung wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger festgelegt, ohne Kinderrenten und AHV-Überbrückungsrenten, da diese Renten als Zeitrenten berechnet sind und damit kein weiteres Langlebkeitsrisiko besteht.</p>
Bildung	3	Die Bildung erfolgt jeweils aufwandswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Vorsorgekapitalberechnung.
Auflösung	4	Die Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Vorsorgekapitalberechnung.

Art. 9 Rückstellung für hängige Vorsorgefälle und Spätschäden

Zweck	1	Die Rückstellung für hängige Vorsorgefälle und Spätschäden bezweckt die Rückstellung der Vorsorgekapitalien für eingetretene Vorsorgefälle infolge Tod oder bei längerfristigen Erwerbsunfähigkeitsfällen (mehr als 90 Tage), welche am Bilanzstichtag bekannt waren, aber noch nicht definitiv oder noch nicht abgeschlossen sind.
Grundsatz	2	Die mutmasslich notwendigen Vorsorgekapitalien von noch nicht abgeschlossenen Vorsorgefällen werden jährlich durch die Geschäftsführung unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge pro Vorsorgewerk berechnet.
Höhe	3	Die Rückstellung wird für sämtliche hängigen Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens aufgrund der Einschätzung der Geschäftsführung gebildet resp. aufgelöst.
Bildung	4	Die Rückstellung für hängige Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung erfolgt aufwandswirksam über die Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte.

Auflösung 5 Die Rückstellung für hängige Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und die Auflösung erfolgt erfolgswirksam über die Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte.

Art. 10 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Zweck 1 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten gebildet, welche sich aufgrund eines im Reglement zu hohen Umwandlungssatzes ergeben, gegenüber dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz unter Verwendung der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes der Kasse.

Höhe 2 Die Rückstellung wird jährlich neu berechnet und entspricht der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital der sofort beginnenden Altersrente und dem im Rücktrittsalter resp. Berechnungszeitpunkt vorhandenen Altersguthaben. Die Rückstellung wird für all jene Versicherten berechnet und gebildet, welche sich gemäss den reglementarischen Bestimmungen zu einem höheren als versicherungstechnischen Umwandlungssatz pensionieren lassen könnten. Der PkK angemeldete Kapitalbezüge können angemessen berücksichtigt werden.

Bildung 3 Die Finanzierung erfolgt zulasten der Erfolgsrechnung oder reglementarisch für diesen Zweck speziell vorgesehene Beiträge.

Auflösung 4 Die Auflösung der Rückstellung erfolgt aufgrund der Kosten infolge von Rentenbezügen im Rücktrittsalter zur Finanzierung der Pensionierungsverluste, d.h. der Differenz zwischen dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem Vorsorgekapital für die Altersrente.

Art. 11 Rückstellung für die Indexierung der BVG-Renten

Zweck 1 Mit der Rückstellung für die Indexierung der BVG-Renten wird der gesetzliche Teuerungsausgleich gemäss Artikel 36 Abs. 1 BVG der Invaliden- und Hinterlassenenrenten bis zum ordentlichen BVG-Rücktrittsalter berücksichtigt.

Höhe 2 Die Zielgrösse der Rückstellung entspricht pro Vorsorgeplan, welcher für die Versicherten die BVG-Mindestleistungen garantieren muss, der Differenz zwischen dem Vorsorgekapital unter Berücksichtigung einer Indexierung von 1 % der BVG-Invaliden- und BVG-Hinterlassenenrenten bis zum ordentlichen Rücktrittsalter gemäss BVG und dem Vorsorgekapital der reglementarischen Invaliden- und Hinterlassenenrenten.

Bildung / Auflösung 3 Die Rückstellung für die Indexierung der BVG-Renten wird jährlich entsprechend dem vorhandenen Versichertenbestand neu berechnet.

Art. 12 Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes

Zweck 1 Die Rückstellung für die Senkung des technischen Zinssatzes dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Senkung des technischen Zinssatzes entsteht.

Höhe 2 Die Rückstellung wird in Prozenten des Vorsorgekapitals der Rentenbezüger ausgedrückt und auf Beschluss des Stiftungsrates zur Absenkung des technischen Zinssatzes in der Zukunft gebildet.

Bildung 3 Basierend auf dem Beschluss über den Zeitpunkt der Anwendung eines tieferen technischen Zinssatzes wird die Rückstellung planmässig über den verbleibenden Zeitraum gemäss Beschluss des Stiftungsrates zulasten der Betriebsrechnung gebildet.

Auflösung 4 Bei der Senkung des technischen Zinssatzes wird der erforderliche Betrag dieser Rückstellung entnommen. Ziel, Dotationsprinzipien, Zeitraum und Höhe werden vom Stiftungsrat regelmässig überprüft und den aktuellen resp. sich ändernden Verhältnissen angepasst.

4 Schlussbestimmungen

Art. 13 Anpassung des Reglements

- | | | |
|----------------------------------|---|--|
| Änderungsvorbehalt | 1 | Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. |
| Kenntnisnahme durch die Aufsicht | 2 | Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zur Kenntnis gebracht. |

Art. 14 Inkrafttreten

- | | | |
|---------------|---|---|
| Inkrafttreten | 1 | <p>Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>Es findet erstmals für den Jahresabschluss per 31.12.2013 Anwendung.</p> <p>Dieses Reglement ersetzt das Reglement Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen in der Ausgabe 1. Januar 2013.</p> |
|---------------|---|---|

Aarau, 13. November 2013

Pensionskasse Kaminfeger

Anhang

Stand 2014

Art. 3 Technische Grundlagen und Berechnungsannahmen

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| Technische Grundlagen | 1 | Die PkK verwendet per 31.12.2013 die technischen Grundlagen BVG 2010 (P2012). |
| Technischer Zinssatz | 2 | Die PkK verwendet für den Jahresabschluss per 31.12.2013 einen technischen Zinssatz von 3%. |

Art. 7 Rückstellung für Risikoschwankungen aktive Versicherte

- | | | |
|------|---|---|
| Höhe | 4 | Die PkK hat die reglementarischen Leistungen durch einen weitgehend kongruenten Rückdeckungsvertrag bei der Mobilien rückgedeckt. Eine Rückstellung für Risikoschwankungen der aktiven Versicherten ist somit zur Zeit nicht notwendig. |
|------|---|---|

Aarau, 13. November 2013

Pensionskasse Kaminfeger